



Informationen zur Bestimmung der Namensführung in der Ehe

(Stand: Oktober 2015)

Bei einer Eheschließung **in Deutschland** können die Eheleute auf Befragen des Standesbeamten bestimmen, welchen Familiennamen sie in der Ehe führen wollen. Der auf diese Weise bestimmte Name wird dann in der Heiratsurkunde vermerkt. Bestimmen sie keinen gemeinsamen Ehenamen, behält jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen.

Bei einer Eheschließung **in Ägypten** ist diese Möglichkeit der Ehenamensbestimmung nicht gegeben, da beide Ehegatten ihren Namen auch nach der Eheschließung behalten, d.h. der deutsche Ehegatte behält für den deutschen Rechtsbereich den Familiennamen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat.

Das **deutsche Namensrecht** räumt jedoch die Möglichkeit ein, nachträglich eine **Erklärung über die Namensführung in der Ehe** abzugeben, um auf diese Weise den gewünschten Namen zu erhalten (z.B. einen gemeinsamen Familiennamen zu führen). Diese Erklärung kann jederzeit abgegeben werden, solange die Ehe besteht. **Die Erklärung ist unwiderruflich.**

Bitte beachten Sie, dass bei Wahl des deutschen Rechts der **Familien- oder Geburtsname des Mannes oder der Frau als Ehenamen** bestimmt werden kann. Bei Wahl des deutschen Rechts kann die deutsche Ehefrau/der deutsche Ehemann zusätzlich gemäß § 1355 IV BGB dem gemeinsam gewählten Ehenamen den bisher geführten Namen (oder den Geburtsnamen) voran- bzw. hintanstellen.

Die **Erklärung über die Namensführung in der Ehe** können Sie bei der Botschaft abgeben. Wegen der erforderlichen Beglaubigung der Unterschriften müssen **beide Ehegatten persönlich erscheinen** (d.h. eine Bevollmächtigung ist nicht möglich).

Aufgrund der Vielzahl der Anfragen ist eine Terminvereinbarung grundsätzlich nur über das Online-Terminvergabesystem der Passstelle auf der Homepage der Botschaft (unter www.kairo.diplo.de) möglich. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der Vielzahl der Anträge keine Einzeltermine (etwa telefonisch oder per E-Mail) vergeben werden können.

Bei Antragstellung ist neben der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung **die Vorlage folgender Unterlagen** erforderlich, die Sie bitte **einmal im Original und zweimal in Kopie** vorlegen möchten. **In der Botschaft können aufgrund der Vielzahl der Anträge keine Kopien gefertigt werden:**

- Reisepässe beider Ehegatten (nur die erste Seite mit den Personendaten)
- Einbürgerungsurkunde, sofern die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben wurde
- Deutsche Heiratsurkunde bzw. Ägyptische Heiratsurkunde (ins Deutsche übersetzt und legalisiert; eine Liste der von der Botschaft anerkannten Übersetzer finden Sie unter der Rubrik

Weitere Konsularinformationen auf der Website der Botschaft ebenso wie ein Informationsblatt zum Legalisationsverfahren unter der Rubrik *Beglaubigungen, Bescheinigungen und Legalisationen*)

- Geburtsurkunden der Ehegatten (ägyptische Geburtsurkunden müssen ins Deutsche übersetzt und legalisiert vorgelegt werden, siehe oben)

Die Gebühr beträgt für die Beglaubigung Ihrer Unterschriften insgesamt 25,00 Euro. Darüber hinaus werden für die erforderliche Beglaubigung Ihrer Kopien Gebühren i.H.v. mindestens 10,00 Euro erhoben (bis zu 10 Seiten, für jede weitere Seite jeweils 1,00 Euro). **Bitte beachten Sie, dass die Gebühren bereits bei Antragstellung und ausschließlich in ägyptischen Pfund in bar nach dem jeweils geltenden Umrechnungskurs der Zahlstelle der Botschaft Kairo zu entrichten sind.**

Die Botschaft leitet Ihren Antrag und beglaubigte Kopien Ihrer Unterlagen an das in Deutschland zuständige Standesamt weiter. Haben Sie weiterhin einen in Deutschland angemeldeten Wohnsitz, ist das dortige Standesamt auch für die Eintragung ins Eheregister zuständig. Besteht kein deutscher Wohnsitz mehr, wird der Antrag an das Standesamt I in Berlin weitergeleitet. **Das Standesamt stellt Ihnen eine gebührenpflichtige Bescheinigung über die Wirksamkeit der Namensklärung aus.** Die Höhe der Gebühr hängt von dem zuständigen Standesamt ab und wird Ihnen mitgeteilt, sobald Ihr Antrag dort bearbeitet wurde.

Die Botschaft hat auf die **Bearbeitungsdauer** der deutschen Standesämter keinen Einfluss. Bitte sehen Sie daher von Sachstandsfragen ab. Je nach Standesamt kann die Bearbeitungszeit 6-12 Monate oder auch länger dauern.

Adresse:
2, Sh. Berlin
(off Hassan Sabri)
Zamalek
Kairo

Telefon (allgemein):
002 (0) 2 27 28 20 00

**Telefon (Passstelle, nur
Mo-Mi, 13:30 bis 15:00
Uhr):**
002 (0) 2 27 28 20 18

Telefax:
002 (0) 2 27 28 20 56

e-Mail:
passstelle@kair.diplo.de

Internet:
www.kairo.diplo.de